

beim Schutz der sozialistischen Staatsordnung zu erfüllen.

Die Staatsorgane der Bezirke nehmen staatliche Aufgaben gegenüber den zentral geleiteten —* Kombinat^{en} wahr, die die Gestaltung der erforderlichen territorialen Produktionsbedingungen zum Inhalt haben und die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion fördern. Das betrifft die Bereitstellung territorialer Ressourcen und vor allem Maßnahmen der —> territorialen Rationalisierung, die auf Bezirksebene besonders auf den wissenschaftlich-technischen Fortschritt konzentriert sind. Eine besondere Verantwortung tragen die Räte der Bezirke für den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens im Bezirk. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitskräfte entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und mit dem höchsten Nutzeffekt eingesetzt werden. Dazu haben sie die Befugnis, nach Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien Bilanzentscheidungen zu treffen, die für die Räte der Kreise, die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen verbindlich sind. Die B. und ihre Räte legen die Aufgaben und die Entwicklung des örtlich geleiteten Verkehrswesens fest und beschließen den —> Generalverkehrsplan für den Bezirk. Sie koordinieren die Aufgaben des zentral und örtlich geleiteten Verkehrswesens im Bezirk. Darüber hinaus tragen sie die Verantwortung für die Entwicklung weiterer Bereiche der technischen Infrastruktur (z.B. Straßenwesen, Energie, Wasserwirtschaft) sowie für die Landeskultur und den Umweltschutz im Territorium. Mit der Erfüllung der dargelegten bezirklichen Aufgaben der sozialistischen Kommunalpolitik realisieren die B. und ihre Organe ihre Verantwortung für die volkswirtschaftliche Leistungsentwicklung im Einklang mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger. Mit den Fünfjahrplänen der Bezirke, den —> Volkswirtschaftsplänen und mit langfristigen —> Entwicklungskonzeptionen, die von den B. beschlossen werden, werden alle örtlichen Territorien in die von den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen ausgehende Entwicklung der Bezirke und damit der gesamten Republik eingeordnet. Die B. und ihre Räte

haben zu sichern, daß den Staatsorganen der Kreise (—> Kreistag, —> Stadtverordnetenversammlung) bilanzierte und aufeinander abgestimmte staatliche Plankennziffern und andere verbindliche Vorgaben rechtzeitig und vollständig übergeben werden. Sie haben die nachgeordneten Volksvertretungen in die Vorbereitung solcher Entscheidungen einzubeziehen, die Grundfragen der betreffenden Territorien und ihrer Bürger berühren.

Ein grundlegendes Merkmal der Arbeitsweise der B., ihrer Organe und Abgeordneten besteht in der umfassenden Einbeziehung der Werktätigen in ihre Tätigkeit. Die Abgeordneten der B. arbeiten mit den Abgeordneten der nachgeordneten Volksvertretungen zusammen. Dieses Zusammenwirken erstreckt sich auf die Tätigkeit im Rahmen der ständigen Kommissionen, besonders bei operativen Einsätzen, auf die Abgeordnetengruppen, die Aktivitäten im Wahlkreis bzw. Wirkungsbereich (z.B. die Rechenschaftslegungen). Die hier getroffenen Aussagen gelten auch für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, die den Rang des Staatsorgans eines Bezirkes besitzt.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR - Erfahrungen der Bezirkstage bei der Organisation der Arbeit zur Durchführung der Beschlüsse des X. Parteitages der SED (Information für örtliche Volksvertretungen, März 1982).

Bezirksversorgungsplan - Instrument zur Leitung der Konsumgüterversorgung durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte (—>• Handel und Versorgung). Der B. ist Teil des Jahresplans des Bezirkes (—> Volkswirtschaftsplan) und wird zusammen mit diesem ausgearbeitet und vom Bezirkstag beschlossen. Er ist darauf gerichtet, die örtlich zu leitenden Prozesse der Konsumgüterversorgung in ihrer Komplexität zu steuern und das koordinierte Handeln der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sowie aller an der Versorgung beteiligten Betriebe der Produktion und des Handels, unabhängig von ihrer Unterstellung, zu gewährleisten. Entsprechend der Planungsordnung sind im B. Aufgaben festzulegen

- zur Sicherung des planmäßigen Aufkom-